

## Satzung

### **des eingetragenen Vereins FSV Babelsberg 74 e. V.**

(in der Fassung vom 16. Mai 2022)

#### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein FSV Babelsberg 74 e. V. hat seinen Sitz in Babelsberg mit folgender Adresse:  
14482 Potsdam, Rudolf-Breitscheid-Straße 173

#### **§ 2 Gründung, Zweck und Grundsätze**

Die Gründung des Vereins erfolgte im Juli 1990.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und wird verwirklicht insbesondere durch Gewährleistung des Trainings- und Wettkampfbetriebes in der Sportart Fußball.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er verurteilt jegliche Form von Rassismus und Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich der Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor jeder Art von Gewalt und Missbrauch zu initiieren.

#### **§ 3 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat
4. Die Kassenprüfer
5. Der Aufsichtsrat

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus aktiven, passiven und fördernden Mitgliedern, sowie aus Ehrenmitgliedern.

#### **§ 5 Aufnahmen**

Die Aufnahmen neuer Mitglieder erfolgen durch den Vorstand.

Jedes Mitglied soll bei Eintritt eine E-Mail-Adresse angeben, an die seine Post gesendet werden kann. Änderungen der E-Mail-Adresse des Mitglieds sind dem Verein unverzüglich bekannt zu geben. Soweit in dieser Satzung schriftliche Ladungen oder

Benachrichtigungen vorgesehen sind, können diese auch durch Senden einer E-Mail an die zuletzt angegebene Mail-Adresse wirksam erfolgen.

## **§ 6 Pflichten und Rechte der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme am Trainingsbetrieb, sofern ein Sportplatz oder eine Sporthalle zur Verfügung stehen. Alle aktiven Spieler haben das Recht zur Teilnahme am Spielbetrieb.

Alle Mitglieder besitzen mit Vollendung des 16. Lebensjahres Stimmrecht und sind nach Eintritt der Volljährigkeit wählbar.

Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge und eine Aufnahmegebühr zu leisten.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen. Ehrenmitglieder können nur auf Vorschlag des erweiterten Vorstands von der Hauptversammlung gewählt werden.

Umlagen können erhoben werden. Die Umlagen werden im Bedarfsfall durch den Beschluss des erweiterten Vorstandes erhoben. Das Nähere zur Beitragserhebung, insbesondere die Höhe des Beitrags und der Aufnahmegebühr, regelt eine Beitragsordnung, die von der Hauptversammlung beschlossen wird.

## **§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Vorstand in schriftlicher Form mitzuteilen. Er ist nur mit einer Frist von zwei Wochen mit Wirkung zum Ende eines Quartals möglich. Mit dem Austritt verzichtet das Mitglied auf die Mitgliedsrechte. Jedoch erlöschen die Beitragsforderungen des Vereins gegenüber dem Mitglied nicht.

## **§ 8 Ausschluss / Sanktionen**

Der Vorstand ist befugt, gegen Vereinsmitglieder Sanktionen zu verhängen

- bei einer anhaltenden Verletzung der aus der Vereinsmitgliedschaft folgenden Verpflichtungen, insbesondere der Verpflichtung zur Beitragszahlung,
- bei schwerwiegenden Verstößen gegen die in § 2 niedergelegten Grundsätze des Vereins
- und/oder bei einem grob vereinsschädigenden Verhalten

Als Sanktionen kommen Geldstrafen, ein Ruhen des Rechts auf Teilnahme am Trainings- und/oder Spielbetrieb und ein Vereinsausschluss in Betracht. Der Vereinsausschluss kann zur Bewährung ausgesetzt oder zeitlich befristet werden.

Ein Vereinsausschluss setzt eine besonders schwerwiegende Pflichtverletzung voraus. Er kann insbesondere ausgesprochen werden

- bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Zwecke des Vereins, seine Satzung sowie gegen die in § 2 niedergelegten Grundsätze des Vereins,
- bei grob vereinsschädigendem Verhalten,
- bei schwerwiegenden und anhaltenden Verstößen gegen die Sportkameradschaft
- und/oder bei einer anhaltenden Nichterfüllung der sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Beitragspflicht über einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten.

Dem Vereinsmitglied ist vor der Verhängung einer Sanktion vom Vorstand die Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Bei der Entscheidung beachtet der Vorstand den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit."

## **§ 9 Vorstand und Leitung des Vereins**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht auf folgenden Mitgliedern

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Hauptkassierer

Zusätzlich können von der Hauptversammlung weitere Mitglieder als Beisitzer in den erweiterten Vorstand gewählt werden. Die Beisitzer sind bei Abstimmungen im Vorstand gegenüber den anderen Vorstandsmitgliedern gleichberechtigt. Der erweiterte Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die Regelungen zum Zustandekommen und der Protokollierung von Beschlüssen enthält.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB und die Beisitzer werden bei der Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bei dieser Wahl reicht die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der erweiterte Vorstand kann weitere Personen als Beirat berufen, die ihn in der Vereinsführung oder bei Sonderaufgaben unterstützen.

Daneben sind von der Hauptversammlung zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder anderer Vereinsgremien sein.

Sollte ein Mitglied aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB vorzeitig ausscheiden, so ist eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Die Hauptversammlung wählt für das ausgeschiedene Mitglied einen Ersatz, dessen Amtszeit mit der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder endet.

Wählt die Mitgliederversammlung Personen in den Aufsichtsrat, ist dieser mit mindestens 2, maximal 7 Personen zu besetzen. Die Amtszeit des Aufsichtsrates beträgt zwei Jahre. Der Aufsichtsrat hat den erweiterten Vorstand zu beraten, wirkt bei der strategischen Planung mit und kontrolliert gemeinsam mit ihm das Erreichen der gesteckten Vereinsziele. Der Aufsichtsrat kann auch mit Nichtvereinsmitgliedern besetzt werden.

## **§ 10 Vertreter im Rechtsverkehr**

Die Rechtsvertretung des eingetragenen Vereins FSV Babelsberg 74 erfolgt durch den 1. Vorsitzende, den 2. Vorsitzenden oder den Hauptkassierer. Jeder dieser Vertreter ist allein vertretungsberechtigt.

## **§ 11 Wirtschafts- und Finanzverfassung**

Die finanziellen Mittel des Vereins, insbesondere die zufließenden Mitgliedsbeiträge, werden unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nur für die in der Satzung geregelten Vereinszwecke verwendet. Auf ein ausgeglichenes Verhältnis der erzielten und zu erwartenden Einnahmen mit den getätigten und zu erwartenden Ausgaben ist zu achten, ebenso auf die Beachtung gesetzlicher Vorgaben und der Richtlinien des Finanzamtes für die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit.

Das Geschäftsjahr geht vom 01.01. bis zum 31.12. des Jahres.

Das Nähere zur Wirtschafts- und Finanzverfassung regelt eine von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstands zu beschließende Finanz- und Wirtschaftsordnung.

## **§ 12 Tätigkeiten für den Verein / Ehrenamt und Vergütung**

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Eine Aufwandsvergütung im Umfang der steuerlichen Ehrenamtszuschale ist zulässig.

Bei Bedarf können Tätigkeiten für den Verein auch auf der Grundlage eines Dienstvertrages, eines Honorarvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung im Sinne von § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden. Dies gilt insbesondere für Tätigkeiten im Vereinsmanagement und in der Gastronomie sowie für Tätigkeiten als Platzwart und als Übungsleiter.

Auch die Beschäftigung von Vereinsmitgliedern, Mitgliedern des erweiterten Vorstands und anderer Vereinsgremien gegen eine angemessene und übliche Vergütung ist zulässig. Erforderlich ist eine klare Abgrenzung zwischen ehrenamtlicher Tätigkeit und bezahlter Tätigkeit.

## **§ 13 Hauptversammlung**

Die ordentliche Hauptversammlung muss vom erweiterten Vorstand jährlich im ersten Quartal einberufen werden. Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt schriftlich durch Aushang im Vereinsheim und Veröffentlichung auf der Vereins-Homepage. Sie hat mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Mitglieder sind auf die Möglichkeit hinzuweisen, innerhalb einer Woche schriftlich Ergänzungen zur Tagesordnung zu beantragen. Der Vorstand hat die beantragten Änderungen in die Tagesordnung einzuarbeiten und zu veröffentlichen. Bis zur Neuwahl führt der alte Vorstand den Verein weiter.

Die Tagesordnung zur Hauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

1. Jahresbericht des Vorstandes
2. Jahresbericht des Hauptkassierers
3. Prüfungsbericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Neuwahl des Vorstandes
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Wahl des Aufsichtsrates
8. Beschlussfassung über den Haushalt
9. Verschiedenes

Die Punkte 4., 5., 6. und 7. müssen nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die jeweilige Amtszeit abgelaufen ist. Beschlüsse und Wahlen erfolgen durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Vereinsmitglieder, die mindestens 6 Monate Beitragsrückstände aufweisen, sind weder stimmberechtigt, noch dürfen sie für Ämter im Verein vorgeschlagen werden.

Satzungsänderungen können ausschließlich von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 75% der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die

Hauptversammlung fasst Beschlüsse über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr. Ferner kann sie Ordnungen beschließen und Pauschalen festlegen oder den erweiterten Vorstand hierzu ermächtigen.

Über die in den Versammlungen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

#### § 14 Außerordentliche Hauptversammlung

Außerordentliche Hauptversammlungen können jederzeit unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom erweiterten Vorstand einberufen werden. Der erweiterte Vorstand ist verpflichtet eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich eine Einberufung verlangen.

#### § 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung mit 75% Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Brandenburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### § 15 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt mit ihrem Erscheinen in Kraft.

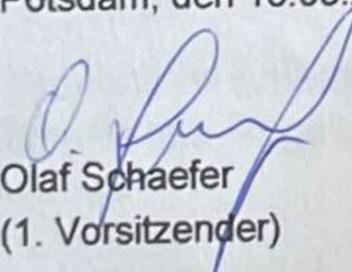
**Babelsberg, den 21.09.1990**

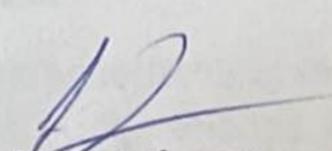
**Geändert und neu gefasst:**

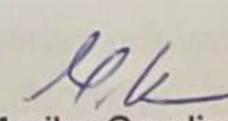
- Hauptversammlung vom 17.12.1994
- Hauptversammlung vom 16.01.1999
- Hauptversammlung vom 18.01.2005
- Hauptversammlung vom 06.03.2009
- Hauptversammlung vom 01.03.2013
- Hauptversammlung vom 06.03.2015
- Hauptversammlung vom 07.04.2017
- Hauptversammlung vom 16.05.2022

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Absatz 1 S. 4 BGB wird versichert.

Potsdam, den 16.05.2022

  
Olaf Schaefer  
(1. Vorsitzender)

  
Andreas Lange  
(2. Vorsitzender)

  
Mariko-Carolina Thermann  
(Hauptkassiererin)